

Bericht

Auftraggeber

Entsorgungsbetrieb Bergkamen
Herr Stephan Polplatz
Bambergstraße 66
59192 Bergkamen

Projekt

Prüfung einer gebührenfreien Sperrmüll-Abfuhr

Auftragnehmer

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 43077-0
Telefax: 0211 43077-22

Projekt-Nr./Datum

054 22 029 / 20. Mai 2022

Bearbeitung

Dr. Peter Queitsch
Rechtsassessorin Viola Wallbaum



Inhalt

1. Veranlassung	3
2. Status Quo	3
3. Allgemeiner Rechtsrahmen für die Erfassung und Entsorgung von Sperrmüll	4
3.1 Sperrmüll-Einsammlung (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG)	5
3.2 Abfallberatung (§ 46 KrWG, § 3 LKrWG NRW)	5
3.2.1 Zuständigkeiten in Nordrhein-Westfalen	5
3.2.2 Gegenstand der Abfallberatung (§ 46 KrWG)	6
3.2.3 Fazit	7
4. Abrechnung über die Abfallgebühr	7
5. Varianten	10
5.1 Variante 1: Sperrmüllentsorgung ohne Sondergebühr bei gleichen Sperrmüllmengen	10
5.2 Variante 2: Sperrmüllentsorgung ohne Sondergebühr bei doppelten Sperrmüllmengen (Straßensammlung) bzw. 15 % mehr Sperrmüll am Wertstoffhof	11
5.3 Variante 3: Sperrmüllentsorgung bei einer um 50 % günstigeren Sondergebühr bei 50 % mehr Sperrmüllmengen (Straßensammlung) bzw. 15 % mehr Sperrmüll am Wertstoffhof	12
5.4 Empfehlung	14

1. Veranlassung

Der Entsorgungsbetrieb Bergkamen (EBB) ist für die Abfallabfuhr in Bergkamen zuständig und wurde zu diesem Zweck am 01. Januar 2006 als Eigenbetrieb der Stadt Bergkamen gegründet. Er führt die Abfuhr von Restmüll, Bioabfall, Altpapier, Sperrmüll und Grünschnitt im Stadtgebiet Bergkamen durch und ist auch für die Abfuhr der Wertstofftonne zuständig.

Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt aktuell auf Anfrage durch die Bürgerinnen und Bürger. Diese müssen für die Abfuhr von Sperrmüll einen Anforderungsbogen ausfüllen und für die Abfuhr eine Gebühr entrichten.

Im Rahmen der Sitzung des Rates vom 25.11.2021 wurde beschlossen, dass eine fundierte Prüfung einer gebührenfreien Sperrmüllsammmlung, die jeder Anschlussnehmer einmal im Jahr in Anspruch nehmen kann, für alle Haushalte im Stadtgebiet durchgeführt werden soll.

Mit dieser Prüfung beauftragt hat die Kommunal Agentur NRW zu verschiedenen durchführbaren Szenarien einer für die Bürger kostenfreien Sperrmüllsammmlung auf der Basis bestimmter Prognosen zu entsprechenden Fallzahlen, Sperrmüllmengen und Kosten einen Variantenvergleich aufgestellt.

Aus diesen Szenarien wurde ausgehend von der aktuellen Abfallgebührenkalkulation des EBB eine entsprechende Gebührensimulation abgeleitet und der aktuellen Situation gegenübergestellt. Schwerpunkt der Darstellung sind die Auswirkung einer gebührenfreien Sperrmüllabfuhr auf die Restabfallgebühren.

2. Status Quo

Derzeit hat auf der Grundlage der aktuellen Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergkamen jeder Abfallbesitzer im Stadtgebiet das Recht, sperrige Abfälle gesondert abfahren zu lassen.

Die Sperrgutabfuhr findet auf Abruf statt. Der Anschlussberechtigte hat die Abfuhr durch Anforderungskarte beim EBB zu beantragen. Die benötigte Anforderungskarte wird gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr erworben. Diese beträgt derzeit:

Abfuhr von bis zu drei cbm Sperrmüll	20,00 €
je weitere angefangene drei cbm Sperrmüll	20,00 €
72 Stunden-Schnellservice	zusätzlich 20,00 €
Abholung des Sperrmülls aus der Wohnung / Keller	zusätzlich 40,00 €
(bei größeren Mengen wird eine Zusatzgebühr nach Aufwand zusätzlich fällig)	
Einbehaltung einer Gebühr bei Absage der Sperrmüllabfuhr	10,00 €
Einbehaltung einer Gebühr bei Nichtbereitstellung des Sperrmülls	15,00 €

Das Sperrgut ist an dem festgesetzten Abfuhrtag so am Straßenrand bereitzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird.

Alternativ kann eine Abgabe des Sperrmülls am Wertstoffhof erfolgen. Dort werden folgende Gebühren erhoben:

Annahme einer Sperrmüll-Kleinstmenge	5,50 €
Annahme Pkw einschließlich Kombi (nur Kofferraum)	8,00 €
Annahme Pkw einschließlich Kombi (mehr als Kofferraum)	13,00 €

Zu erwähnen ist hinsichtlich der Nachbarkommunen Bergkamens, dass derzeit die Sperrmüllabfuhr im gesamten Kreis Unna mit Zusatzgebühren belegt ist.

Es muss daher bei der Erwägung alternativer „kostenfreier“ Modelle in Bergkamen immer beachtet werden, dass die Inanspruchnahme bzw. das Ausnutzen solcher Leistungen auch für Anlieger aus Nachbarkommunen interessant sein könnte (Stichwort „Mülltourismus“).

3. Allgemeiner Rechtsrahmen für die Erfassung und Entsorgung von Sperrmüll

Gemäß **§§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG = Bundesabfallgesetz)** sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Einsammlung und Entsorgung der Abfälle verpflichtet. Die kreisangehörigen Städte in Nordrhein-Westfalen sind gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG NRW) verpflichtet, die auf ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln und dem Kreis zu Endentsorgung durch Verwertung und Beseitigung zuzuführen.

Im Rahmen der Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht muss der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die in **§ 6 Abs. 1 KrWG** geregelte **5-stufige Abfallhierarchie** beachten (1. Stufe: Abfallvermeidung; 2. Stufe: Vorbereitung zur Wiederverwendung; 3. Stufe: stoffliche Verwertung; 4. Stufe: sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung; 5. Stufe: Beseitigung).

Diese **5-stufige Abfallhierarchie** ist seit dem **19.02.2022** auch in **§ 1 Abs. 1 LKrWG NRW** als gesetzliches Ziel der Abfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen verankert worden. Das LKrWG NRW hat das Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW) abgelöst.

Diese Rechtsvorgaben wirken sich auch auf die Einsammlung von Sperrmüll aus.

Sperrmüll ist grundsätzlich derjenige Abfall aus privaten Haushaltungen, der wegen seiner Sperrigkeit nicht über die auf den Grundstücken aufgestellten Restmüllgefäße erfasst werden kann.

3.1 Sperrmüll-Einsammlung (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG)

Seit dem 29.10.2020 ist in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG bereits vorgegeben, dass Sperrmüll in einer Art und Weise einzusammeln ist, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung (2. Stufe der 5-stufigen Abfallhierarchie) und das Recycling (3. Stufe der 5-stufigen Abfallhierarchie) der einzelnen Bestandteile ermöglicht.

In diesem Zusammenhang ist auch die 1. Stufe der Abfallhierarchie (Abfallvermeidung) zu beachten.

Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 1 KrWG Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Abfallbesitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Funktions- und gebrauchstaugliche Gegenstände sind somit Abfall, wenn der Abfallbesitzer sie der Sperrmüllentsorgung zuführt (sog. subjektiver Abfallbegriff).

Gleichwohl kann der Abfall-Anfall vermieden werden, wenn diese Gegenstände (z. B. ein Schrank oder Stuhl) der Wieder- oder Weiterverwendung für den ursprünglichen Zweck zugeführt werden.

3.2 Abfallberatung (§ 46 KrWG, § 3 LKrWG NRW)

Gemäß § 46 KrWG obliegt den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eine Abfallberatungspflicht.

3.2.1 Zuständigkeiten in Nordrhein-Westfalen

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1, Abs. 6 LKrWG NRW die Kreise und kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (vgl. vgl. Schink in: Schink/Queitsch/Ley/Scholz, LAbfG NRW, § 3 LAbfG NRW Rz. 15).

Dennoch ist zu beachten, dass in § 3 Satz 1 Halbsatz 1 LKrWG NRW ausdrücklich für das Land Nordrhein-Westfalen geregelt ist, dass **grundsätzlich (nur) die Kreise und kreisfreien Städte zur ortsnahen Information und Beratung über die Möglichkeiten der Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet sind**. Die Kreise können aber gemäß § 3 Satz 1 Halbsatz 2 LKrWG NRW die Aufgabe der Abfallberatung auf die kreisangehörigen Gemeinden **schriftlich mit deren Einvernehmen übertragen**.

Unabhängig davon muss aber auch die Stadt Bergkamen die Benutzer/-innen ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung darüber informieren, in welcher Art und Weise und zu welcher Zeit, welche Abfälle überlassen werden müssen. Dieses ist zwar in der Abfallentsorgungssatzung geregelt. Dennoch ist eine zusätzliche Information erforderlich, damit eine ordnungsgemäße Abfallüberlassung sichergestellt werden kann. Hierzu gehört insbesondere auch, in welcher Art und Weise Sperrmüll durch die Stadt entsorgt wird.

Unabhängig davon sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Erfüllung der generellen Abfallberatungspflicht gemäß § 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW nur dann verpflichtet, wenn der Kreis die Aufgabe schriftlich auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen hat. Solche ein schriftlicher Übertragungsakt muss bezogen auf die Kalkulation der Abfallgebühren nachgewiesen werden können. Ist keine schriftliche Übertragung erfolgt, würde der Kreis die Kosten für die Abfallberatung in die Kreis-Abfallgebühr einstellen und abrechnen (vgl. Schink in: Schink/Queitsch/Ley/Scholz, LAbfG NRW, § 3 LAbfG NRW Rz. 15 f.).

In Bergkamen ist eine solche Aufgabenübertragung für die generelle Abfallberatung nicht erfolgt, denn zu den Kosten, die der Kreis für seine Abfallentsorgungsleistungen auf die Stadt Bergkamen umlegt, gehört die Kostenposition „Abfallberatung“ mit einem kalkulierten Volumen von kreisweit 653.462 €.

3.2.2 Gegenstand der Abfallberatung (§ 46 KrWG)

Der Inhalt und Gegenstand der Abfallberatung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist in § 46 KrWG durch das Artikel-Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.; in Kraft getreten am 03.07.2021) ausgeweitet worden:

Im Rahmen der Abfallberatung soll der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 KrWG nicht nur auf die Entsorgungsmöglichkeiten in seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hinweisen, sondern soweit möglich, auch auf die Einrichtungen sonstiger natürlicher oder juristischer Personen, durch die Erzeugnisse, die kein Abfall sind, erfasst und einer Wiederverwendung zugeführt werden (§ 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KrWG).

Ebenso soll der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf die Verfügbarkeit von Mehrwegprodukten insbesondere als Alternative zu den Einweg-Kunststoffprodukten hinweisen.

Bezogen auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Sperrmüll (2. Stufe der 5-stufigen Abfallhierarchie) können die „Stilbruchkaufhäuser“ in der Stadt Hamburg genannt werden, wo Gegenstände nach einer Reparatur und Aufbereitung durch Fachpersonal wiederverkauft werden, um sie einer Wiedernutzung zu ihrem ursprünglichen Zweck zuzuführen.

Die Sperrmüll-Einsammlung wird zwischenzeitlich vielerorts bereits in einer Art und Weise durchgeführt, dass neben der getrennten Erfassung von Elektro- und Elektronik-Großgeräten

auf der Grundlage des ElektroG auch Altholz und sonstiger Sperrmüll getrennt eingesammelt werden. Insoweit wird bereits bei der Einsammlung das Altholz separiert, um es auf der Grundlage der Altholz-Verordnung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.

Weiterhin ist der Inhalt der Abfallberatung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 KrWG):

- Beratung über die möglichst ressourcenschonende Bereitstellung von Sperrmüll (Stichwort: Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling; § 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 KrWG)
- Information über die Auswirkungen einer Vermüllung oder einer sonstigen nicht ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt und die Beratung über die Maßnahmen zur Vermeidung dieser Vermüllung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KrWG) – Stichwort: Hinweis auf öffentliche Abfallbehältnisse als „Restmülltonne to go“
- Information über Auswirkungen einer nicht ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen auf Abwasseranlagen (§ 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 KrWG)

Bezogen auf den letzten Punkt ist eine grundlegende Abstimmung mit dem Stadtentwässerungsbetrieb wichtig (insbesondere: keine Entsorgung von überfälligen oder nicht mehr benötigten Arzneimitteln wie z. B. Restantibiotika über die Toilette/Waschbecken, sondern Entsorgung über das Restmüllgefäß).

3.2.3 Fazit

Werden insbesondere die vorstehenden Möglichkeiten der **Wiederverwendung** von funktions- und gebrauchstauglichen Gegenständen genutzt, so kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Sperrmüll, welcher an der Grundstücksgrenze zur Entsorgung bereitgestellt wird, nicht mehr für eine Wiederverwendung oder für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet ist. Es wird empfohlen bezogen auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung (auch von Sperrmüll) mit dem Kreis Unna die zukünftige Verfahrensweise in Anbetracht der gesetzlichen Neuregelungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes zu erörtern.

4. Abrechnung über die Abfallgebühr

Die Kosten für die Einsammlung und Entsorgung des Sperrmülls können über die Abfallgebühr refinanziert werden. Für die Abfallberatung wird in § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 LKrWG NRW ausdrücklich klargestellt, dass die Kosten der Beratung und Information der Abfallbesitzer gemäß § 3 Abs. 1 LKrWG NRW zu den ansatzfähigen Kosten gehört.

Im Übrigen gehört **Sperrmüll zum sog. Siedlungsabfall (§ 3 Abs. 5 a KrWG)**, welcher in der **Abfall-Verzeichnis-Verordnung** unter den Abfallschlüssel-Nummern 20 03 01 (gemischte

Siedlungsabfälle) und speziell unter Abfallschlüssel-Nummer 20 03 07 (Sperrmüll) geführt wird.

Grundsätzlich ist es zulässig, für die gesamte Abfallentsorgung eine **sog. Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß zu erheben** (§ 9 Abs. 2 Satz 3 **Alternative 1** LKrWG NRW).

Möglich ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 **Alternative 2** LKrWG NRW auch, eine **nicht kostendeckende Sondergebühr für die Sperrmüllentsorgung** als gesonderte Abfallentsorgungsteilleistung zu erheben und die **Restkosten über das Restmüllgefäß zu finanzieren**.

Gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 7 KrWG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) verpflichtet, unter anderem auch Sperrmüll getrennt zu sammeln. Dabei ist Sperrmüll in einer Weise zu sammeln, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht.

Die hierbei entstehenden Kosten sind im Rahmen der Kalkulation der Abfallgebühren ansatzfähig. Gleichwohl muss der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch den gebührenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten beachten. Hiernach hat der Abfallgebührenschuldner einen Anspruch darauf, nicht mit überflüssigen oder unnötigen Kosten belastet zu werden. Vor diesem Hintergrund ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gehalten zu prüfen, ob und inwieweit ein grundstücksbezogenes Holsystem im Gegensatz zu einem Bringsystem (z.B. Abgabe am Wertstoffhof) unter Kostengesichtspunkten noch als vertretbar angesehen werden kann.

Gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 **Alternative 1** LKrWG NRW ist eine **Abfall-Einheitsgebühr** bezogen auf das Restmüllgefäß grundsätzlich zulässig (vgl. hierzu zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 09.02.2022 – Az.: 9 A 3619/20 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de/Entscheidungen). Das **OVG NRW** hat mit **Beschluss vom 09.02.2022 (Az.: 9 A 3619/20)** entschieden, dass es für die Pflicht zur Zahlung der Abfallgebühr nicht darauf ankommt, ob einem gewerblich genutzten Grundstück zu Recht ein 60 Liter-Restmüllgefäß zur Verfügung gestellt worden ist. Der satzungsrechtliche Tatbestand, auf dessen Grundlage die Pflicht zur Zahlung der Abfallgebühr ausgelöst wird (Gebührentatbestand) ist - so das OVG NRW - nicht erst dann erfüllt, wenn Abfall tatsächlich auf einem Grundstück anfällt und deshalb die staatliche (Entsorgungs-)Leistung in Anspruch genommen wird. Vielmehr reicht es für die Auslösung der Abfallgebührenpflicht aus, wenn auf der Grundlage des Gebührentatbestandes in der Abfallgebührensatzung dem Eigentümer aufgrund eines Anschluss- und Benutzungszwangs auf seinem Grundstück ein Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden ist und das Grundstück zur Entleerung turnusgemäß angefahren wird, um den Abfallbehälter zu entleeren. Unerheblich ist deshalb für die Auslösung der Abfallgebührenpflicht, ob der Behälter befüllt und zur Entleerung bereitgestellt sowie entleert worden ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 05.10.2000 – Az.: 9 B 1214/00).

Ebenso ist laut dem OVG NRW ein **Abfall-Einheitsmaßstab nicht zu beanstanden, wonach die Abfallgebühr auf der Grundlage des aufgestellten Behältervolumens abgerechnet**

wird (sog. **Gefäßvolumenmaßstab – Abrechnung pro Liter bereitgestelltem Gefäßvolumen**). Mit zunehmender Größe der Restmüllbehälter geht – so das OVG NRW – regelmäßig ein gesteigertes Restmüllaufkommen und damit eine höhere Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung einher.

Ferner weist das OVG NRW ausdrücklich darauf hin, dass mit **dem sog. Gefäßvolumenmaßstab auch wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden können** (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 23.11.2016 – Az.: 9 A 2182/15 – nicht veröffentlicht; OVG NRW, Urteil vom 05.04.2001 – Az.: 9 A 1795/99 –; OVG NRW, Beschluss vom 05.10.200 – Az.: 9 B 1214/00 –).

Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung des OVG NRW können somit alle Abfallentsorgungsleistungen über das Restmüllgefäß abgerechnet werden, wie z.B. die Entsorgung von Restmüll, Biomüll, Sperrmüll, Altpapier, gefährliche Abfälle, Alt-Elektronik-Geräte usw. Als ein Vorteil einer solchen Abfall-Einheitsgebühr wird gesehen, dass verbotswidrige Abfallentsorgungen (sog. „wilde Müllablagerungen“) vermieden werden können, weil die entsprechenden Abfallentsorgungsteilleistungen für den Abfallerzeuger nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden sind. Sondergebühren für einzelne Abfallentsorgungsleistungen können auch immer einen Abschreckungseffekt zur Folge haben. Dieses ist bei einer Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß nicht der Fall, weil alle weiteren Abfallentsorgungsleistungen (wie z.B. die Sperrmüllentsorgung) nicht mehr extra kosten.

Die Abfall-Einheitsgebühr trägt auch der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 4 LKrWG NRW ausreichend Rechnung, wonach bei der Bemessung der Abfallgebühren wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und –verwertung gesetzt werden sollen. Denn dem Grundsatz nach ist für diesen Anreiz ausreichend gesorgt, wenn derjenige eine geringere Abfallgebühr bezahlt, der ein kleineres Restmüllgefäß in Benutzung nimmt (vgl. hierzu zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 09.02.2022 – Az.: 9 A 3619/20 –).

Diesen rechtlichen Anforderungen entsprechend sind auch die derzeitigen und unter Ziff. 2 dargestellten Zusatzgebühren für die Sperrmüllentsorgung **nicht etwa kostendeckend**. Die Gebühreneinnahmen aus dieser Sparte decken derzeit 7,25 % der im Rahmen der Abfallgebührekalkulation des EBB ermittelten Kosten für die Sperrmüllentsorgung ab.

Aber auch dieses ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 Alternative 2 LKrWG NRW zulässig, weil einzelne Abfallentsorgungsteilleistungen mit einer nicht kostendeckenden Sondergebühr belegt werden können und die Restkosten dann über die Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß finanziert werden können. Durch diese gesetzlich zugelassene Querfinanzierung gekoppelt mit einer moderaten, nicht kostendeckenden Sondergebühr kann erreicht werden, dass die Sondergebühr wegen ihrer geringen Höhe keinen Abschreckungseffekt entfaltet.

Hinzu kommt, dass bei der Sperrmüllentsorgung ein satzungsrechtliches Anmeldungserfordernis auch bewirkt, dass aus Nachbarstädten Sperrmüll nicht hinzugestellt wird. Diese Gefahr bestünde zumindest dann, wenn ohne eine Anmeldung des Bedarfs eine Sperrmüllentsorgung

zu einem festen Tag im Monat (z. B. immer der letzte Freitag in einem Monat vor jedem Grundstück im Stadtgebiet) die Sperrmüllentsorgung erfolgen würde.

5. Varianten

Auf der Grundlage der vorangegangenen Ausführungen wurden die nachfolgenden Szenarien einer für die Bürger kostenfreien bzw. kostengünstigeren Sperrmüllsammlung auf der Basis bestimmter Prognosen zu entsprechenden Fallzahlen, Sperrmüllmengen und Kosten aufgestellt. Wichtig ist hierbei, dass es sich bei den angesetzten Werten im Hinblick auf zukünftige Zeiträume zum einen lediglich Prognosen und zum anderen hinsichtlich der kalkulatorischen Prämissen lediglich um Momentaufnahmen handeln kann. Unwägbarkeiten wie Treibstoffkosten oder andere Faktoren und Ereignisse können jederzeit zu anderen Ergebnissen führen.

5.1 Variante 1: Sperrmüllentsorgung ohne Sondergebühr bei gleichen Sperrmüllmengen

Die erste Variantenberechnung geht davon aus, dass ein wie unter Ziff. 2 dargestelltes Anmeldesystem inklusive Terminfestlegung durch den EBB beibehalten wird. Dieses hätte gegenüber pauschalen, feststehenden Sperrmüllsammelterminen den Vorteil, dass Sperrmüll weiter gezielt und koordiniert durch den EBB abgefahren werden könnte.

Konkreten und anmeldungspflichtigen Abholtermine für Sperrmüll würden es Anliegern aus Nachbarkommunen zumindest erschweren, ihrerseits sperrige Abfälle unbemerkt zu den Mengen aus Bergkamen hinzuzustellen.

Die Anmeldung und Terminfestlegung bleibt darüber hinaus erforderlich, falls die zusätzlichen Serviceleistungen, also der **72 Stunden-Schnellservice** und die Abholung des Sperrmülls aus der Wohnung / dem Keller, erhalten bleiben sollen. Für diesen Fall geht die erste Variantenberechnung vereinfachend davon aus, dass für diese Leistungen die bisherigen Zusatzgebühren weiter anfallen sollen, weil eine **zusätzliche Sonderleistung nachgefragt wird, die auch zusätzliche Kosten verursacht**.

Eine weitere Vereinfachung nimmt die erste Variantenberechnung vor, in dem dieselben Sperrmüllmengen wie bislang veranschlagt werden. Hierbei wird also nicht berücksichtigt, dass eine Möglichkeit der Sperrmüllentsorgung ohne Zusatzgebühren für die Anschlussberechtigten dazu führen kann, dass insgesamt mehr Mengen an Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden.

Im Gegenzug dazu wird keine Verminderung der Kosten für den Entfall des Inkasso-Wertmarkensystems für die Grundleistung Sperrmüllabfuhr veranschlagt, weil diese beibehalten wird.

Korrespondierend zu der Abholung von **Sperrmüll ohne Zusatzgebühr** geht die erste Variantenberechnung davon aus, dass auch die Abgabe des Sperrmülls am Wertstoffhof ohne

Zusatzgebühr möglich ist. Eine Abfallannahme am Wertstoffhof Bergkamen nur von gebührenpflichtigen Nutzer/-innen aus Bergkamen ist bereits derzeit Sachstand.

Aufgrund des Wegfalls der Einnahmen für die Grundleistungen der Sperrmüllabfuhr– es verbleibt allein bei Einnahmen aus den Zusatzleistungen Schnell- und Vollservice von **8.000,00 €** (vgl. Anlage 1) - und für die Annahme von Sperr- und unsortiertem Siedlungsabfall sowie Holz (vgl. Anlage 2) kommt es in dieser Variantenberechnung zu einer **Steigerung des Restmüllgebührensatzes (je Liter/Jahr)** um **3,88 %** von **4,64 €** auf **4,82 €**.

5.2 Variante 2: Sperrmüllentsorgung ohne Sondergebühr bei doppelten Sperrmüllmengen (Straßensammlung) bzw. 15 % mehr Sperrmüll am Wertstoffhof

Die zweite Variantenberechnung übernimmt alle Prämissen der Variante 1.

Einzigster Unterschied ist die Prognose einer Verdoppelung der derzeitigen abgeholten Sperrmüllmengen (Abschluss 2020) in der Straßensammlung und eine Erhöhung der Sperrmüllmengen am Wertstoffhof um 15 %.

Zur Einordnung dieser Prognose:

Selbst im Jahr der Hochwasserkatastrophe vom Sommer 2021 sind die Sperrmüllmengen im Vergleich zum Vorjahr lediglich um knapp 28 % gestiegen (dagegen stiegen die am Wertstoffhof angelieferten Mengen an verunreinigtem Bauschutt in 2021 um gut 180 % im Vergleich zum Vorjahr).

Kostenerhöhend wurden hier angesetzt:

- Verdoppelung des Anteils für Sperrmüll an den Personalkosten für die Einsatzplanung, inklusive eines entsprechenden Anteils an den Arbeitsplatzkosten
- Verdoppelung des Anteils für Sperrmüll an den Personalkosten für Sammlung etc., inklusive eines entsprechenden Anteils an den Arbeitsplatz- und Vertretungskosten (über eine Verdoppelung der Einsatzstunden)
- Verdoppelung des Anteils für Sperrmüll an den kalkulatorischen Abschreibungen für Fahrzeuge, Halle und Garagentor (über eine Verdoppelung der Einsatzstunden)
- Verdoppelung des Anteils für Sperrmüll an den kalkulatorischen Zinsen für Fahrzeuge, Halle und Garagentor (über eine Verdoppelung der Einsatzstunden)
- Verdoppelung des Anteils für Sperrmüll an den Unterhaltungskosten für Fahrzeuge (über eine Verdoppelung der Einsatzstunden)
- Verdoppelung des Anteils für Sperrmüll aus der Straßensammlung und Erhöhung um 15 % des Anteils für Sperrmüll am Wertstoffhof an den Kosten der Verbrennung etc.
- Wegfall der Einnahmen für die Grundleistungen der Sperrmüllabfuhr (vgl. Anlage 1) und für die Annahme von Sperr- und unsortiertem Siedlungsabfall auf dem Wertstoffhof (vgl. Anlage 2)

Eine Verminderung der Kosten für den Entfall des Inkasso-Werkmarkensystems für die Grundleistung Sperrmüllabfuhr wird nicht veranschlagt.

Da aktuell die für die Sperrmüllabfuhr im Einsatz befindlichen beiden Hecklader lediglich an 2-3 Tagen in der Woche eingesetzt werden, stünden die Fahrzeuge für eine Verdoppelung der Einsätze grundsätzlich zur Verfügung, sofern sie sich nicht z.B. in Werkstatt befinden oder anderweitig ausfallen.

Unterstützt wird diese Annahme dadurch, im Jahr 2020 im Durchschnitt an knapp zwei Tagen pro Woche Sperrmüll abgefahren wurde.

Das vorhandene Pritschenfahrzeug, das aktuell ebenfalls bei der Sperrmüllabfuhr eingesetzt wird, stünde nur für einen weiteren Einsatztag zur Verfügung. Es besteht jedoch noch die Möglichkeit, ein Pritschenfahrzeug vom Baubetriebshof zu nutzen.

Aus diesen Gründen geht auch die zweite Variantenberechnung zunächst nicht von der Neuanschaffung zusätzlicher Fahrzeuge aus.

Im Ergebnis kommt es in dieser Variantenberechnung **zu einer Steigerung des Restmüllgebührensatzes (je Liter/Jahr) um 11,42 % von 4,64 € auf 5,17 €.**

5.3 Variante 3: Sperrmüllentsorgung bei einer um 50 % günstigeren Sondergebühr bei 50 % mehr Sperrmüllmengen (Straßensammlung) bzw. 15 % mehr Sperrmüll am Wertstoffhof

Die dritte Variantenberechnung geht von einer Halbierung der derzeitigen Sperrmüllsondergebühren (außer für zusätzlichen Service) aus:

Abfuhr von bis zu drei cbm Sperrmüll		10,00 €
je weitere angefangene drei cbm Sperrmüll		10,00 €
72 Stunden-Schnellservice	zusätzlich	20,00 €
Abholung des Sperrmülls aus der Wohnung / Keller	zusätzlich	40,00 €
(bei größeren Mengen wird eine Zusatzgebühr nach Aufwand zusätzlich fällig)		
Einbehaltung einer Gebühr bei Absage der Sperrmüllabfuhr		5,00 €
Einbehaltung einer Gebühr bei Nichtbereitstellung des Sperrmülls		7,50 €

Für die Abgabe des Sperrmülls am Wertstoffhof:

Annahme einer Sperrmüll-Kleinstmenge	2,75 €
Annahme Pkw einschließlich Kombi (nur Kofferraum)	4,00 €
Annahme Pkw einschließlich Kombi (mehr als Kofferraum)	6,50 €

Hinsichtlich der Sperrmüllmengen wird eine Steigerung der derzeitigen Sperrmüllmengen (Abschluss 2020) von 50 % in der Straßensammlung und eine Erhöhung der Sperrmüllmengen am Wertstoffhof um 15 % veranschlagt.

Die Anmeldung und Terminfestlegung bleibt wie bisher erforderlich.

Kostenerhöhend wurden hier angesetzt:

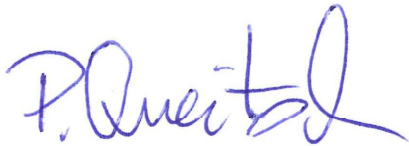
- Erhöhung des Anteils für Sperrmüll an den Personalkosten für die Einsatzplanung, inklusive eines entsprechenden Anteils an den Arbeitsplatzkosten, um 50 %
- Erhöhung des Anteils für Sperrmüll an den Personalkosten für Sammlung etc., inklusive eines entsprechenden Anteils an den Arbeitsplatz- und Vertretungskosten um 50 % (über eine entsprechende Erhöhung der Einsatzstunden)
- Erhöhung des Anteils für Sperrmüll an den kalkulatorischen Abschreibungen für Fahrzeuge, Halle und Garagator um 50 % (über eine entsprechende Erhöhung der Einsatzstunden)
- Erhöhung des Anteils für Sperrmüll an den kalkulatorischen Zinsen für Fahrzeuge, Halle und Garagator um 50 % (über eine entsprechende Erhöhung der Einsatzstunden)
- Erhöhung des Anteils für Sperrmüll an den Unterhaltungskosten für Fahrzeuge um 50 % (über eine entsprechende Erhöhung der Einsatzstunden)
- Erhöhung des Anteils für Sperrmüll aus der Straßensammlung um 50 % und Erhöhung um 15 % des Anteils für Sperrmüll am Wertstoffhof an den Kosten der Verbrennung etc.
- Entsprechende Minderung der Einnahmen aus der Gebühr für die Sperrmüllabfuhr und –annahme am Wertstoffhof bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Mengensteigerungen

Im Ergebnis kommt es in dieser Variantenberechnung **zu einer Steigerung des Restmüllgebührensatzes (je Liter/Jahr) um 6,25 % von 4,64 € auf 4,93 €.**

5.4 Empfehlung

Grundsätzlich spricht für die Variante 3, dass diese die Möglichkeit bietet, das Anmeldesystem beizubehalten und die nichtkostendeckende Sondergebühr so abzusenken, dass ein Abschreckungscharakter nicht zu erwarten ist. Zugleich wird grundsätzlich ermöglicht, dass einem privaten Mülltourismus beim Sperrmüll aus anderen Städten und Gemeinden entgegengewirkt werden kann.

Im Lichte der aus der Erfahrungspraxis gewonnenen Erkenntnisse kann dann zeitlich später z. B. nach einem oder zwei Jahren immer noch entschieden werden, ob die nicht kostendeckende Sondergebühr bei gleichzeitiger Beibehaltung des pflichtigen Anmeldungssystems beim Sperrmüll beibehalten wird.



Dr. Peter Queitsch



Rechtsassessorin Viola Wallbaum

Kontakt

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 43077-0
Telefax: 0211 43077-22

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Peter Queitsch
Rechtsassessorin Viola Wallbaum